

Vereinte Nationen

A/RES/74/20

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 6 6 0 7

Hunger und Fehlernährung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen und zur Verringerung von Ungleichheit beitragen, sowie anerkennend, dass das Erreichen des Ziels 3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung und das Erreichen aller anderen Ziele wechselseitige Vorteile bringen,

sowie in Bekräftigung des Rechts eines jeden Menschen, ohne Unterschied, auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich ausreichender Ernährung, einwandfreien Trinkwassers, Bekleidung und Unterbringung, und auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen, mit besonderem Augenmerk auf der besorgniserregenden Lage der Millionen von Menschen, insbesondere gefährdeter oder in prekären Situationen lebender Menschen, für die der Zugang zu Gesundheitsversorgung und Medikamenten ein weit entferntes Ziel bleibt,

in Anerkennung der Bedeutung aller Menschenrechte für die transparente, verantwortungsvolle, rechenschaftspflichtige, offene und partizipative Verwaltung der Gesundheitssysteme, die auf die Bedürfnisse und das Bestreben der Menschen, ihr Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu erreichen, eingeht,

unter Hinweis

Weges zur Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung, unter anderem durch gemeindenahе Informationsprogramme und das Engagement des Privatsektors und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft,

anerkennend, dass eine allgemeine Gesundheitsversorgung bedeutet, dass alle Menschen ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger

**Globale Gesundheit und Außenpolitik: ein inklusiver Ansatz
zur Stärkung der Gesundheitssysteme**

A/RES/74/20

Globale Gesundheit und Außenpolitik: ein inklusiver Ansatz

2. *begrüßt* die am 23. September 2019 in New York abgehaltene Tagung auf hoher Ebene über allgemeine Gesundheitsversorgung und bekräftigt ihre politische Erklärung mit dem Titel „Allgemeine Gesundheitsversorgung: gemeinsam eine gesündere Welt schaffen“¹⁶;
3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Anstrengungen zur Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung bis 2030 zu beschleunigen, um ein gesundes Leben für

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, das Recht eines jeden Menschen, ohne Unterschied, auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu gewährleisten, unter Hinweis darauf, dass jeder Mensch das Recht hat, allein oder in Gemeinschaft mit anderen den Schutz und die Verwirklichung insbesondere dieses Rechts zu fördern und darauf hinzuwirken, und den führenden Vertreterinnen und Vertretern aller Sektoren der Gesellschaft und der jeweiligen Gemeinschaften nahelegend, ihre Unterstützung dafür öffentlich zu bekunden;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls einschließlich der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der Hochschulen, durch die Einrichtung partizipativer und transparenter Multi-Akteur-Plattformen und -Partnerschaften einzubinden, damit sie zur Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung gesundheits- und sozialpolitischer Maßnahmen und zur Überprüfung der bei der Verwirklichung nationaler Ziele zugunsten einer allgemeinen Gesundheitsversorgung erzielten Fortschritte beitragen, unter gebührender Berücksichtigung der Bekämpfung und Eindämmung von Interessenkonflikten und ungebührlicher Einflussnahme;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, auf systemweiter Ebene in den Entwurf, die Umsetzung und die Überwachung gesundheitspolitischer Maßnahmen durchgängig eine Geschlechterperspektive einzubeziehen und dabei die besonderen Bedürfnisse aller Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, um die Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Frauen in der Gesundheitspolitik und den Leistungen des Gesundheitssystems zu erreichen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, kohärentere und inklusivere Ansätze zur Gewährleistung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung in Notlagen zu fördern, so auch durch internationale Zusammenarbeit, um im Einklang mit den humanitären Grundsätzen das gesamte Spektrum an grundlegenden Gesundheitsdiensten und Funktionen des öffentlichen Gesundheitswesens zu gewährleisten und bereitzustellen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, sicherzustellen, dass Personen, die bei Naturkatastrophen, in humanitären Notlagen und bewaffneten Konflikten von sexueller Gewalt betroffen sind, sicheren Zugang zu nichtdiskriminierenden Gesundheitsdiensten haben;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, entsprechend dem lokalen und nationalen Kontext und mit dem Ziel einer erfolgreichen primären Gesundheitsversorgung und der Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung Programme für gemeindenahe Gesundheitshelferinnen und -helfer umzusetzen, damit diese eine sichere und hochwertige Versorgung bereitstellen können, und diese Programme auf nationaler Ebene im Rahmen nationaler Strategien zugunsten der Gesundheitsfachkräfte, des Gesundheitswesens, der Beschäftigung und der wirtschaftlichen Entwicklung im Einklang mit nationalen Prioritäten, Ressourcen und Besonderheiten zu optimieren;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Rekrutierung und Bindung kompetenter, qualifizierter und motivierter Gesundheitsfachkräfte, einschließlich gemeindenahe Gesundheitshelferinnen und -helfer und Fachkräften im Bereich der psychischen Gesundheit, durch entsprechende Maßnahmen verstärkt zu fördern und Anreize zu schaffen, um die ausgewogene Verteilung qualifizierter Gesundheitsfachkräfte zu erreichen, insbesondere in ländlichen, entlegenen und unterversorgten Gebieten und in Bereichen mit hoher Nachfrage nach Diensten, r h der psychischen

heitsfachkräfte im Einklang mit dem Globalen Verhaltenskodex der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften¹⁸, und stellt dabei mit Besorgnis fest, dass gut ausgebildete und hochqualifizierte Gesundheitsfachkräfte auch weiterhin abwandern, was die Gesundheitssysteme in ihren Herkunftsländern schwächt;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, faktengestützte Schulungen, die auf unterschiedliche Kulturen und die besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen eingehen, und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Gesundheitsfachkräfte, einschließlich Geburtshilfepersonals und gemeindenaher Gesundheitshelferinnen und -helfer, zu erarbeiten sowie eine Agenda für Fortbildung und lebenslanges Lernen zu fördern und das Angebot an gemeindenaher Gesundheitsaus- und -fortbildung auszuweiten, um den Menschen während ihres gesamten Lebens eine hochwertige Versorgung zu bieten;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre Zusage einzuhalten, bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, einschließlich Familienplanung, Informationen und Aufklärung, und die Einbeziehung der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme zu gewährleisten;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen einer allgemeinen Gesundheitsversorgung gegen übertragbare Krankheiten vorzugehen, darunter HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und Hepatitis, und sicherzustellen, dass die noch nicht gesicherten Fortschritte erhalten und ausgeweitet werden, indem sie umfassende Ansätze und eine integrierte Leistungserbringung fördern und gewährleisten, dass niemand zurückgelassen wird;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, noch stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen einer allgemeinen Gesundheitsversorgung nichtübertragbare Krankheiten zu bekämpfen, darunter Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebserkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes sowie Nierenleiden;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, Schritte zur Förderung von Maßnahmen zu unternehmen, die das internationale Bewusstsein für durch Wasser übertragene Krankheiten schärfen, insbesondere Cholera und Durchfallerkrankungen bei Kindern, die durch einwandfreies Trinkwasser und eine angemessene Sanitärversorgung und Hygiene verhindert werden können, und mit den maßgeblichen Interessenträgern Partnerschaften zur Durchführung von Projekten einzugehen, durch die der Zugang zu einwandfreiem Wasser und Sanitärversorgung in Entwicklungsländern erweitert werden soll;

20.

mikrobielle Resistenz und ihrer im Bericht des Generalsekretärs über antimikrobielle Resistenz¹⁹ enthaltenen Empfehlungen, deren Erörterung sie während der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung mit Interesse entgegenseht, wobei die Resolution 72.5 der Weltgesundheitsversammlung vom 28. Mai 2019²⁰ zu berücksichtigen ist;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, die ausgewogene Verteilung hochwertiger, sicherer, wirksamer, erschwinglicher und unentbehrlicher Medikamente, darunter Generika, Impfstoffe, Diagnostika und Gesundheitstechnologien, zu fördern und den Zugang dazu auszuweiten, um erschwingliche, hochwertige Gesundheitsdienste und ihre rechtzeitige Bereitstellung zu gewährleisten;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, die Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit und Effizienz von Gesundheitsprodukten zu erhöhen, indem sie die Preistransparenz bei Medikamenten, Impfstoffen, medizinischen Geräten, Diagnostika, Hilfsprodukten, Zell- und Gentherapien und anderen Gesundheitstechnologien entlang der gesamten Wertschöpfungskette erhöhen, unter anderem durch eine bessere Regulierung, eine konstruktive Zusammenarbeit und stärkere Partnerschaften mit maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Industrie, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, im Einklang mit nationalen und regionalen Rechtsrahmen und Kontexten, um das weltweite Problem der hohen Preise mancher Gesundheitsprodukte anzugehen, und legt der Weltgesundheitsorganisation in dieser Hinsicht nahe, sich weiter darum zu bemühen, alle zwei Jahre das Forum für faire Preise einzuberufen, auf dem Mitgliedstaaten und alle maßgeblichen Interessenträger die Erschwinglichkeit von Gesundheitsprodukten und deren Preis- und Kostentransparenz erörtern;

29. *bekräftigt* das Recht, die Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), das Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsieht und den Zugang zu Medikamenten für alle fördert, insbesondere für Entwicklungsländer, und in der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, in der anerkannt wird, dass der Schutz des geistigen Eigentums für die Entwicklung neuer Medikamente wichtig ist und dass hinsichtlich der Auswirkungen dieses Schutzes auf die Preise Bedenken bestehen, in vollstem Umfang anzuwenden;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, eine Reihe innovativer Anreize und Finanzierungsmechanismen für die Forschung und Entwicklung im Gesundheitsbereich zu suchen, anzuregen und zu fördern, einschließlich einer stärkeren und transparenten Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie mit den Hochschulen, in dem Bewusstsein, dass eine bedarfsorientierte, faktengestützte und von den Kerngrundsätzen der Sicherheit, Erschwinglichkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Gleichberechtigung geleitete und als geteilte Verantwortung angesehene Forschung und Entwicklung zur Förderung der öffentlichen Gesundheit verstärkt werden muss sowie geeignete Anreize für die Entwicklung neuer Gesundheitsprodukte und -technologien geschaffen werden müssen;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, die wichtige Rolle anzuerkennen, die der Privatsektor bei der Erforschung und Entwicklung innovativer Medikamente spielt, gegebenenfalls zum Einsatz alternativer Finanzierungsmechanismen für Forschung und Entwicklung als Motor der Innovation in Bezug auf neue Medikamente und neue Medikamentenanwendungen zu ermutigen und auch weiterhin freiwillige Initiativen und Anreizmechanismen zu unterstützen, die die Kosten der Investitionen in Forschung und Entwicklung vom Preis und vom Umsatzvolumen trennen, und einen gleichberechtigten und erschwinglichen

¹⁹ [A/73/869](#).

²⁰ Siehe World Health Organization, Dokument WHA72/2019/REC/1.

Zugang zu neuen Instrumenten und anderen durch Forschung und Entwicklung erzielbaren Ergebnissen zu erleichtern;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die digitale Kompetenz aller Menschen zu erhöhen, unter anderem indem sie in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft das Vertrauen und die Unterstützung der Öffentlichkeit in Bezug auf digitale Gesundheitslösungen aufbauen, und die Anwendung digitaler Gesundheitstechnologien bei der Bereitstellung und Inanspruchnahme alltäglicher Gesundheitsdienste zu fördern und dabei den Schwerpunkt auf Gesundheitsförderung und Prognosetests und -untersuchungen zu legen und zugleich den Zugang zu wichtigen klinischen Daten, die Auseinandersetzung mit Sicherheitsrisiken und den Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten;

33. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in die ethische und auf die öffentliche Gesundheit gerichtete Nutzung relevanter faktengestützter und nutzerfreundlicher Technologien,

37. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung messbare nationale Zielvorgaben zu setzen und gegebenenfalls nationale Überwachungs- und Evaluierungsplattformen zu stärken, um eine regelmäßige Verfolgung der Fortschritte zu unterstützen, die bei der Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung bis 2030 erzielt werden;

38. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, auf höchster politischer Ebene eine strategische Führungsrolle bei der Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung zu übernehmen, durch gesamtstaatliche und Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche einbeziehende Konzepte mehr Politikkohärenz und koordinierte Maßnahmen zu fördern und koordinierte und integrierte gesamtgesellschaftliche und sektorübergreifende Maßnahmen zu erarbeiten und zugleich anzuerkennen, dass die Unterstützung seitens aller Interessenträger auf die Verwirklichung der nationalen Gesundheitsziele ausgerichtet werden muss;

39. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die internationale Zusammenarbeit und die öffentliche Entwicklungshilfe im Bereich der Gesundheit zu verstärken und die primäre Gesundheitsversorgung auf gesundheitliche Notlagen vorzubereiten, um die nationalen und regionalen Strategien, Politiken und Programme sowie Überwachungsinitiativen zu unterstützen und zu ergänzen;

40. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, dafür zu sorgen, dass die inländischen öffentlichen Gesundheitsausgaben ausreichend sind, und gegebenenfalls die dem Gesundheitsbereich zugewiesenen Ressourcen stärker zu bündeln, maximale Effizienz und eine gerechte Verteilung der Gesundheitsausgaben zu gewährleisten, um kosteneffiziente, unentbehrliche, erschwingliche, zeitgerechte und hochwertige Gesundheitsdienste bereitzustellen, die Gesundheitsversorgung auszuweiten, die Verarmung infolge von Gesundheitsausgaben zu verringern und die Absicherung gegen finanzielle Risiken zu gewährleisten, eingedenk der Rolle, die Investitionen aus dem Privatsektor gegebenenfalls zukommt;

41. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, alle maßgeblichen Partner der Entwicklungszusammenarbeit und Interessenträger aus dem Gesundheitssektor und darüber hinaus im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu mobilisieren, um die nötige dauerhafte Finanzierung der Stärkung der Gesundheitssysteme zu gewährleisten, so auch durch den Einsatz innovativer Mechanismen, die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und die Förderung des allgemeinen Zugangs zu hochwertigen Gesundheitsdiensten, unter anderem durch Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, den maßgeblichen Forschungseinrichtungen und dem Privatsektor;

42. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, Gespräche zwischen den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Interessenträgern, insbesondere den Einrichtungen der Vereinten Nationen, über geeignete Politikoptionen zu fördern, um den Zugang zu Medikamenten, Innovationen und Gesundheitstechnologien im Kontext der Stärkung der Gesundheitssysteme zu fördern;

43. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation im Rahmen des in der Politischen Erklärung der Tagung auf hoher Ebene über allgemeine Gesundheitsversorgung erbetenen Fortschrittsberichts, der während der fünfundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen ist, unter anderem die Herausforderungen und Chancen inklusiver Ansätze zur Stärkung der Gesundheitssysteme zu erörtern.

*44. Plenarsitzung
11. Dezember 2019*